

HYGIENEKONZEPT

Der Paritätische NRW - Kreis Warendorf | Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Warendorf | Waterstroate 6 | 48231 Warendorf

Das vorliegende Hygienekonzept des Paritätischen Kreis Warendorf gilt für die Geschäftsstelle und die Selbsthilfe-Kontaktstelle des Paritätischen Kreis Warendorf in der Waterstroate 6, 48231 Warendorf.

Ob der Gruppenraum Selbsthilfegruppen zur Verfügung gestellt werden kann, für Veranstaltungen genutzt werden kann und persönliche Beratungen in den Räumlichkeiten durchgeführt werden können, unterliegt den Regelungen der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVo) des Landes Nordrhein-Westfalen und den internen Vorgaben des Paritätischen Landesverbandes NRW. Das Hygienekonzept gilt für den Fall, dass die jeweils beschriebenen Bereiche und Settings vom Paritätischen Kreis Warendorf freigegeben wurden. Der Paritätische und die Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Warendorf entscheiden anhand der gesetzlichen Vorgaben und ggf. nach Rücksprache mit der örtlichen Ordnungsbehörde über die jeweilige Freigabe und informieren darüber in ihren Netzwerken, ggf. über ihre Homepage sowie weitere Kanäle, und auf Anfrage.

Unser oberstes Gebot ist es, die Sicherheit und Gesundheit aller zu schützen, die sich in unserem Haus aufhalten, sowohl der Besucher*innen und Nutzer*innen unserer Räumlichkeiten als auch unserer Mitarbeiter*innen. Daher haben wir Regeln für Treffen von Selbsthilfegruppen in unserem Gruppenraum und für die persönliche Beratung aufgestellt, die sich an den aktuellen Verordnungen des Landes NRW sowie den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) orientieren. Regelungen für Veranstaltungen werden in diesem Konzept erst aufgestellt, wenn diese wieder erlaubt sind und in unseren Räumen ermöglicht werden können.

Das vorliegende Hygienekonzept gilt verpflichtend für die Mitarbeiter*innen sowie die Besucher*innen und Nutzer*innen der Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Warendorf und der Kreisgruppe Warendorf des Paritätischen NRW, insbesondere für persönliche Beratung und persönliche Treffen von Selbsthilfegruppen in unseren Räumen.

Zudem gilt es verpflichtend für die Mitglieder unserer Bürogemeinschaft.

Für die Mitarbeiter*innen gilt intern zusätzlich das „Rahmenkonzept zum betrieblichen Arbeitsschutz während der SARS-CoV-2 Pandemie“ des Paritätischen NRW (28.04.2020).

Das vorliegende Hygienekonzept beinhaltet:

1. Grundlage Coronaschutzverordnung
2. Allgemeine Hygieneregeln in den Räumen und Rückverfolgbarkeit
3. Regeln für Treffen von Selbsthilfegruppen im Gruppenraum
 - 3.1 Neue Stufenregelungen seit dem 28.05.2021
 - 3.2 Regeln zur Nutzung des Gruppenraums
4. Regeln zu Beratungen in unseren Räumlichkeiten
5. Regeln zu Veranstaltungen in unseren Räumlichkeiten
6. Abschließende Hinweise
7. Anhang

1. GRUNDLAGE CORONASCHUTZVERORDNUNG

Die folgenden Regelungen orientieren sich an den Vorgaben der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVo) des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen, aktuellen Fassung.

2. ALLGEMEINE HYGIENEREGELN IN DEN RÄUMEN UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

1. Corona-Verdachtsfälle und andere Personen mit Erkältungssymptomen und/oder Fieber dürfen das Gebäude nicht betreten.
2. Unmittelbar nach dem Betreten des Gebäudes müssen mit dem im Eingangsbereich bereitstehenden Desinfektionsmittel die Hände desinfiziert werden.
3. Zudem steht ein Spender mit Handdesinfektionsmittel im Gruppenraum zur Verfügung.
4. Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette sind einzuhalten. Entsprechende Anleitungen hängen aus. In den Toilettenräumen befinden sich Möglichkeiten zum Händewaschen.
5. Externen Besucher*innen (z.B. Teilnehmer*innen an Gruppentreffen) steht ausschließlich das barrierefreie WC zur Verfügung (siehe Bodenmarkierung und Beschilderung).
6. Der Zugang in das Gebäude lässt sich nicht von einem gesonderten Ausgang aus dem Gebäude trennen. Daher darf sich im Eingangsbereich nur eine Person aufhalten.
7. Gemeinsam genutzte Räume sind vor und nach dem Aufenthalt zu stoßlüften. Regelmäßiges Stoßlüften des Raumes alle 20 Minuten ist sicherzustellen.
8. Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern unbedingt einzuhalten.¹
9. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske² besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands in allen Räumen und auch am Sitzplatz.³ Mitarbeiter*innen können am Arbeitsplatz die Maske ablegen.
10. Die Büroräume dürfen nur einzeln belegt genutzt werden.
11. Die Mitarbeiter*innen haben sich zum Zweck der Rückverfolgbarkeit an jedem Arbeitstag vor Ort im Büro in die ausliegende Kontaktliste einzutragen.
12. Externe Besucher*innen haben sich zum Zweck der Rückverfolgbarkeit nach Betreten der Räumlichkeiten in die ausliegende Kontaktliste für Externe einzutragen (siehe Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten im Anhang).
13. Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit bei Treffen von Selbsthilfegruppen und bei Beratungen gelten gesonderte Regelungen, um die Anonymität der Teilnehmer*innen zu sichern (siehe Kapitel 3. und 4. im folgenden Text, sowie Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten im Anhang).
14. Als zusätzlicher Beitrag zur Rückverfolgbarkeit wird die Kontaktverfolgungs-App Luca für die Geschäftsstelle des Paritätischen freigeschaltet und ein QR-Code zum Scannen zur Verfügung gestellt. Der Paritätische und die Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Warendorf unterstützen die Nutzung dieser App ausdrücklich! (Hinweise zur Nutzung liegen aus) **Die Verwendung der Luca-App ersetzt nicht das Eintragen in eine Kontaktverfolgungsliste!**

¹ Ab Inzidenzstufe 2 kann bei Treffen von Selbsthilfegruppen bei festen Sitzplätzen und einem Sitzplan der Mindestabstand unterschritten werden (siehe Kapitel 3.1). Der Mindestabstand wird aber weiterhin empfohlen!

² Medizinische Gesichtsmasken sind sogenannte OP-Masken. Atemschutzmasken sind Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95). Sie können anstatt einer medizinischen Gesichtsmaske genutzt werden (vgl. CoronaSchVo NRW § 5, Abs. 1).

³ Nur bei Inzidenzstufe 1 (bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35) oder 0 (bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 10) kann bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung die Maske am Platz abgelegt werden.

3. REGELN FÜR TREFFEN VON SELBSTHILFEGRUPPEN IM GRUPPENRAUM

3.1 Neue Stufenregelungen seit 28.05.2021

Die aktuelle Coronaschutzverordnung enthält unter „§ 11 Bildungsangebote“ Vorgaben für die Treffen von Selbsthilfegruppen. **Unter Einhaltung dieser Regelungen sind Treffen von Selbsthilfegruppen im Gruppenraum unserer Selbsthilfe-Kontaktstelle möglich. Die Gruppen, die den Raum nutzen, sind selbst für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich.**

Neu gegenüber den bisherigen Vorgaben ist, dass für Treffen in geschlossenen Räumen ein Negativtestnachweis oder ein gemeinschaftlicher Selbsttest zwingend vorgeschrieben ist. Die Testpflicht entfällt, wenn auf Kreis- und Landesebene die Inzidenzstufe 1 gilt oder auf Kreisebene die Stufe 0. **Personen mit einer „nachgewiesenen Immunisierung“ (§ 3 Coronaschutzverordnung) müssen in keinem Fall einen Testnachweis erbringen.**

D. h., nicht getestete Personen bzw. Menschen, die sich nicht an „einem gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest“ beteiligen wollen, sind damit bei entsprechenden Inzidenzstufen von den Treffen der Selbsthilfegruppen ausgeschlossen. Eine Anzeige der Treffen bei kommunalen Behörden ist hingegen nicht mehr notwendig.

Abhängig von den Inzidenzwerten in den Kreisen und kreisfreien Städten gelten folgende Regelungen für die Gruppentreffen. Beachten Sie auch dazu die aktuell geltende CoronaSchVO des Landes NRW. Es können abweichende Regelungen möglich sein: <https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw>

Inzidenzstufe 3 (7-Tage-Inzidenz über 50 und unter 100):

- Nur mit Negativtestnachweis oder einem gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest.
- Mindestabstand (mind. 1,5m)
- Kontakt-Rückverfolgbarkeit
- Hygienemaßnahmen

Inzidenzstufe 2 (bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 und unter 50):

- Nur mit Negativtestnachweis oder einem gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest.
- Bei festen Sitzplätzen und Sitzplan kann Mindestabstand unterschritten werden.
- Kontakt-Rückverfolgbarkeit
- Hygienemaßnahmen

Inzidenzstufe 1 (bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35):

- Nur mit Negativtestnachweis oder einem gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest.
- Bei festen Sitzplätzen und Sitzplan kann Mindestabstand unterschritten werden.
- Bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung kann die Maske am Platz abgelegt werden.
- Kontakt-Rückverfolgbarkeit
- Hygienemaßnahmen

Inzidenzstufe 0 (bei einer 7 – Tage-Inzidenz unter 10)

- Kontakt-Rückverfolgbarkeit
- Empfehlung: Mindestabstand einhalten

3.2 Regeln zur Nutzung des Gruppenraums

Entsprechend den in Kapitel 3.1 genannten Stufenregelungen der CoronaSchVO gelten für die Nutzung unserer Räumlichkeiten durch Selbsthilfegruppen folgende Regeln.

1. Es gelten die auf Seite 2 genannten allgemeinen Hygieneregeln.
2. An Gruppentreffen kann nur mit Negativtestnachweis oder einem gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest teilgenommen werden.⁴ Personen mit einer „nachgewiesenen Immunisierung“ (§ 3 CoronaSchVO) müssen keinen Testnachweis erbringen.
3. Bei Inzidenzstufe 3 dürfen sich maximal acht Personen unter Einhaltung des Mindestabstands gleichzeitig in unserem Gruppenraum aufhalten.
4. Ab Inzidenzstufe 2 dürfen sich maximal zehn Personen gleichzeitig in unserem Gruppenraum aufhalten.⁵ Bei Nutzung des Gruppenraums mit mehr als acht Personen müssen die Teilnehmenden einen festen Sitzplatz einnehmen und ein Sitzplan muss erstellt werden, da dann aufgrund der Raumgröße der Mindestabstand nicht mehr zuverlässig eingehalten werden kann. Der Sitzplan ist zusammen mit der Kontaktverfolgungsliste abzugeben (siehe Punkt 9).
5. Ab Inzidenzstufe 2 kann bei festen Sitzplätzen und Sitzplan der Mindestabstand unterschritten werden. Der Sitzplan ist zusammen mit der Kontaktverfolgungsliste abzugeben (siehe Punkt 9).
6. Im Raum ist die entsprechende Anzahl Stühle und Tische bereits auf den Mindestabstand für 8 Personen ausgerichtet und der Abstand auf den Tischen mit Markierungen vermerkt. Die Stühle/Tische dürfen nicht umgestellt werden. Für Gruppen von mehr als acht Personen stehen zwei zusätzliche Stühle zur Verfügung.
7. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske⁶ besteht überall, auch am Sitz- oder Stehplatz im Gruppenraum.⁷
8. Die Nutzung der Küche ist zurzeit nicht gestattet. Getränke und Geschirr müssen von jeder Person bei Bedarf selbst mitgebracht werden. Dasselbe gilt für Schreibutensilien.
9. Die Anwesenden müssen ihre Kontaktdaten bei jeder Gruppensitzung in eine Liste eintragen, damit die Rückverfolgbarkeit im Infektionsfall sichergestellt ist. Unter bestimmten Umständen ist außerdem ein Sitzplan mit festen Sitzen der Teilnehmenden zu erstellen (siehe Punkte 3 u. 4). Listen und Tischpläne für diese Dokumentation liegen aus. Der*die Gruppenansprechpartner*in wirft nach der Sitzung die ausgefüllte Liste und ggf. den Sitzplan in einem verschlossenen Umschlag mit Datum des Treffens in den Briefkasten der Kontaktstelle. Die Kontaktstelle bewahrt diese Unterlagen vier Wochen verschlossen auf und vernichtet sie im Anschluss. Nur im Infektionsfall werden sie an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben (siehe Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten im Anhang).

⁴ Entfällt unter den in 3.1 genannten Bedingungen

⁵ Wenn eine Gruppe aus mehr als zehn Personen besteht, unterstützen die Mitarbeiterinnen der Kontaktstelle bei der Suche nach größeren Räumlichkeiten oder helfen dabei, andere Alternativen zu finden.

⁶ Medizinische Gesichtsmasken sind sogenannte OP-Masken. Atemschutzmasken sind Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95). Sie können anstatt einer medizinischen Gesichtsmaske genutzt werden (vgl. CoronaSchVo NRW § 5, Abs. 1).

⁷ Nur bei Inzidenzstufe 1 (bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35) und 0 (bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 10) kann bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung die Maske am Platz abgelegt werden.

10. Zur Einhaltung der Regelungen liegt eine Checkliste aus. Bitte prüfen Sie anhand der Checkliste, was genau zu tun ist und haken die Kontrollkästchen der erledigten Punkte ab. Die Erfüllung der Checkliste muss nach dem Erledigen und Abhaken der Punkte von dem*der Gruppenansprechpartner*in durch Unterschrift bestätigt werden. Folgende Punkte zählen dazu:
- Vorlage eines aktuellen Negativtestnachweises der Teilnehmenden bei dem*der Gruppenansprechpartner*in oder Durchführung eines gemeinschaftlichen Selbsttests zu Beginn des Gruppentreffens⁸
 - Vorlage des Nachweises über die Immunisierung bei*m Gruppenansprechpartner*in (betrifft Personen, die eine „nachgewiesene Immunisierung“ (§ 3 CoronaSchVO) besitzen und keinen Testnachweis erbringen müssen)
 - Regelmäßiges Stoßlüften des Raumes alle 20 Minuten wurde sichergestellt
 - Abschließende Stoßlüftung vor dem Verlassen des Raumes
 - Geschlossene Fenster beim Verlassen des Raumes
 - Desinfektion der Tischflächen und Fenstergriffe mit den bereitgestellten Mitteln durch die Teilnehmer*innen nach Ende des Treffens
 - Desinfektion der Türklinken, der Armatur des Waschbeckens und des Seifenspenders sowie des Toilettenspülknopfs des Besucher*innen-WCs mit den bereitgestellten Mitteln durch die Teilnehmer*innen nach Ende des Treffens
 - Sitzplan bei Unterschreitung des Mindestabstands ausgefüllt⁹.
11. Für die Einhaltung der Regeln trägt die*der Gruppenansprechpartner*in die Verantwortung. Eine entsprechende Bestätigung ist von ihr*ihm zu unterzeichnen.

⁸ Entfällt unter den in 3.1 genannten Bedingungen

⁹ Entfällt unter den in 3.1 genannten Bedingungen

4. REGELN ZU BERATUNGEN IN UNSEREN RÄUMLICHKEITEN

Für persönliche Beratungen gelten die folgenden Regelungen:

1. Es gelten die auf Seite 2 genannten allgemeinen Hygieneregeln.
2. Telefonische Beratungen und Videokonferenzen sind vorzuziehen.
3. Persönliche Beratung erfolgt nur nach vorherigem (telefonischem oder digitalem) Erstgespräch. Im Erstgespräch mit den Ratsuchenden wird thematisiert, ob eine persönliche Beratung wirklich erforderlich ist und eine Einschätzung der Gefährdungslage für Berater*innen und Ratsuchende erstellt, um das weitere Beratungssetting festzulegen.
4. Persönliche Beratung erfolgt nur nach vorheriger (telefonischer oder digitaler) Terminvereinbarung.
5. Die folgenden Rahmenbedingungen einer persönlichen Beratung werden beschrieben und das Einverständnis dafür eingeholt:
 - Es gelten die auf Seite 2 genannten allgemeinen Hygieneregeln.
 - Zum vereinbarten Termin klingelt die*der Besucher*in an der Eingangstür und wird dort von der Mitarbeiterin, die die Beratung durchführt, abgeholt.
 - Die Personen und deren Kontaktdaten müssen bekannt sein, um ggf. Infektionswege zurückverfolgen zu können. Zu diesem Zweck wird ein Datenblatt pro Besucher*in angelegt. Dieses Datenblatt bewahrt die Kontaktstelle vier Wochen auf und vernichtet es im Anschluss. Nur im Infektionsfall werden die Datenblätter an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben (siehe Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten im Anhang).
6. Für die Beratungsräume gilt:
 - Arbeits-/Büroräume der Mitarbeitenden und Beratungsräume werden strikt getrennt.
 - Vor und nach dem Termin sind die Räume zu lüften und die Tische etc. zu desinfizieren.

5. REGELN ZU VERANSTALTUNGEN IN UNSEREN RÄUMLICHKEITEN

Vorerst dürfen keine Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Seminare, Arbeitskreise etc.) in unseren Räumlichkeiten stattfinden. Bei Bedarf können Ausnahmeregelungen für Kleingruppen nach vorheriger Absprache getroffen werden. Es gelten die auf Seite 2 genannten allgemeinen Hygieneregeln.

6. ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Das Hygienekonzept wurde vom Paritätischen Kreis Warendorf erstellt.

Das Konzept wird fortlaufend den aktuellen Vorgaben und Empfehlungen der CoronaSchVo NRW und des RKI angepasst.

Gegebenenfalls gelten ergänzend die Coronaregionalverordnung des Landes NRW sowie aktuelle Allgemeinverfügungen des Kreises Warendorf zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus dienen.

Stand 02.08.2021

7. ANHANG

Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß der CoronaVO

Verantwortliche Stelle: Der Paritätische NRW Kreis Warendorf | Waterstroate 6 | 48231 Warendorf

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragte*r: sicdata Unternehmensberatung | Heiligenstock 34d | 42697 Solingen | Tel.: 0212 73 87 240 | Fax: 0212 73 87 24 99

Zu Zwecken der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen gegenüber den zuständigen Behörden erheben und speichern wir folgende Daten von Ihnen:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Telefonnummer oder Emailadresse
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit

(lt. CoronaSchVO § 8 Rückverfolgbarkeit (einfache Rückverfolgbarkeit))

Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §7 CoronaSchVO (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2) vom 30. September 2020. Im Falle eines konkreten Infektionsverdachtes sind die zuständigen Behörden nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz Empfänger dieser Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns **vier Wochen** nach Erhalt gelöscht.

Zur Angabe Ihrer persönlichen Daten sind Sie nicht verpflichtet; auch wird die Richtigkeit Ihrer Angaben vom Betreiber nicht überprüft. Sollten Sie uns Ihre personenbezogenen Daten allerdings nicht zur Verfügung stellen, dürfen Sie unsere Leistungen nicht in Anspruch nehmen.

Hinweise auf Betroffenenrechte

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DS-GVO zu: Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen nach Art. 14 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO beruht. Sie haben gemäß Art. 77 DS-GVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

*Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, **Helga Block***

Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11/384 24-0

Warendorf, Stand 02.08.2021